



Gemeinde Winnigstedt

– Der Bürgermeister –



Winnigstedt, 28.10.2020

RDS-Nr.: RDS Wi10/062

Sitzungsvorlage für die Gemeinde Winnigstedt

Beratungsfolge	Öffentlichkeitsstatus	Aufgabe
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	Vorberatung
Rat der Gemeinde Winnigstedt	öffentlich	Entscheidung

**Betreff: Windenergie-Vorranggebiet Winnigstedt-Gevensleben
Änderung der Bebauungspläne auf dem Uehrder Berg
– Aufstellungsbeschluss –**

Beschlussempfehlung:

1. Der Rat der Gemeinde Winnigstedt beschließt gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans "Uehrder Berg II, zugleich 2. Änderung Windenergieanlagen Uehrder Berg mit örtlicher Bauvorschrift" in dem Gemeindegebiet von Winnigstedt, in der Gemarkung Klein Winnigstedt, für das in der Anlage 1 mit gestrichelten schwarzen Linie umrahmte Gebiet.
2. Die Kosten der Bauleitplanung trägt die Landwind Projekt GmbH & Co. KG aus Gevensleben als Veranlasserin der Bauleitplanung im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages.

Begründung:

Zu 1.:

a) Der Umbau der Energiewirtschaft in Deutschland hin zu einer deutlich verstärkten Nutzung der sog. regenerativen Energien, wie Windenergie und Photovoltaik ist auf Bundesebene durch entsprechende politische Beschlüsse eingeleitet und ist gekoppelt an das derzeitige Ziel, die Emission klimaschädlicher Gase bis 2030 um 55 % bezogen auf den Stand 2019 zu reduzieren.

Auf der höchsten raumordnerischen Planungsebene des Landes, dem Landesraumordnungsprogramm (LROP) sowie in der Regionalen Raumordnung sind die sich aus den energiepolitischen Zielbeschlüssen abzuleitenden, flächenwirksamen Maßnahmen umzusetzen. Hierzu wurde zuletzt das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP 2008) einer 1. Änderung unterzogen. Es wurden dabei Windenergievorranggebiete definiert und bestehende Gebiete neu be-

wertet sowie ggf. angepasst oder erweitert. Raumordnerisches Planungsziel hierbei war, Windenergieanlagen zum einen auf Vorranggebiet zu konzentrieren, um eine flächige und diffuse Verteilung dieser weithin optisch wirkenden Anlagen zu verhindern. Gleichzeitig wurde im Raumordnungsverfahren bezogen auf heute übliche Dimensionen von Windenergieanlagen auch präjudiziert, in welchen Flächen diese Anlagen unter Berücksichtigung der verschiedenen ihnen widersprechenden Interessenlagen und Schutzziele voraussichtlich genehmigungsfähig sind.

Auf Grundlage dieser nun rechtskräftigen 1. Änderung des RROP 2008 können beantragte Windenergieanlagen durch die Untere Bauordnungsbehörde grundsätzlich auch geprüft und genehmigt werden, ohne dass es der maßstäblich kleineren Planungsschritte eines Flächennutzungsplanes oder Bauleitplanes bedürfte.

Im Baugenehmigungsverfahren unterliegen die Anlagen einer sehr detaillierten Prüfung auch in den Bereichen Naturschutz, Bodenschutz, Artenschutz und nicht zuletzt des Immissionsschutzes im Hinblick auf benachbarte Siedlungsflächen. An dieser Stelle werden anhand konkret zu benennender Anlagentypen alle Fragen abgearbeitet, die nicht in der Raumordnung, aber auch nicht in einer evt. Flächennutzungs- und Bauleitplanung abschließend geklärt werden können.

b) In dem bestehenden und im Rahmen des RROP veränderten Windenergie-Vorranggebietes Winnigstedt-Gevensleben sind im südöstlichsten Bereich drei weitere Windenergieanlagen möglich, für die die Landwind auch entsprechende Bauanträge gestellt hat. Die vorgesehenen Standorte sind – zusätzlich zur Ausweisung als Vorranggebiet – aber auch mit einem Flächennutzungsplan und einem Bebauungsplan überplant.

Diese Bauleitplanung wäre anzupassen (oder aufzuheben), um die beabsichtigten Anlagen grundsätzlich genehmigungsfähig zu machen.

Die Flächennutzungs- und Bauleitplanung hat sich gemäß § 17 Abs. 1 des Nds. Raumordnungsgesetzes (NROG) sowie § 1 Abs. 4 BauGB den übergeordneten Zielen der Raumordnung anzupassen.

c) Es liegt der rechtskräftiger Urplan "Windenergieanlagen Uehrder Berg" aus dem Jahr 2001 inklusive 1. Änderung (23.06.2012 in Kraft getreten) vor. Die 1. Änderung umfasst eine Teilfläche des Urplans im Ortsteil Winnigstedt, die direkt nördlich an die vorliegende Änderungsfläche angrenzt. Sie ist von der vorliegenden Planung nicht betroffen. Da gleichzeitig erstmalig auch Flächen in die Planung einbezogen werden, die vorher noch nicht über einen Bebauungsplan erfasst worden sind, erhält der Bebauungsplan den Titel "Uehrder Berg II" mit dem Verweis auf die 2. Änderung des Urplans.

Der Urplan selber umfasst dabei wesentlich größere Flächen im Norden der Gemeinde Winnigstedt sowie die vorliegende Änderungsfläche in Klein Winnigstedt. Im Urplan waren für den jetzt vorliegenden Änderungsbereich keine Anlagenstandorte vorgesehen, daher werden mit der 2. Änderung des Bebauungsplans „Windenergieanlagen Uehrder Berg“ erstmalig drei Anlagenstandort zu planen sein.

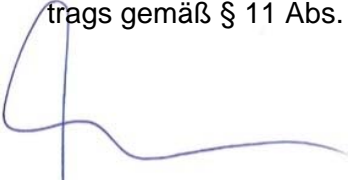
Die Satzung soll so angepasst werden, dass der veränderten Situation im Vorhabengebiet und dem Stand der technischen Entwicklung Rechnung getragen wird.

Es ist beabsichtigt, die städtebauliche Entwicklung für den Geltungsbereich des Bebauungsplans " Uehrder Berg II, zugleich 2. Änderung Windenergieanlagen Uehrder Berg mit örtlicher Bauvorschrift" derart zu steuern, dass die dörflichen Siedlungsstrukturen sowie das Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Um dies zu gewährleisten, soll die Höhe der WEA auf angemessenen Grad beschränkt werden und eine Feinjustierung der Abstände zu den Siedlungsstrukturen erfolgen.

Ich schlage vor, die Nabenhöhe auf 165 m und die Anzahl der Anlagen auf 3 zu begrenzen, dies wird auch vom Investor mitgetragen.

d) Das notwendige Verfahren zur 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Elm-Asse für den Bereich der alten Samtgemeinde Schöppenstedt wäre gleichzeitig durchzuführen und durch den Rat der Samtgemeinde Elm-Asse durch entsprechenden Planaufstellungsbeschluss einzuleiten. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird auf die im Mai 2020 wirksam gewordene 1. Änderung des Raumordnungsprogramms reagiert, in der die Flächen des Änderungsbereichs neu hinzugenommen worden sind. Das nun gültige RROP formuliert jetzt erstmals auch den Ausschlussvorbehalt für raumbedeutsame Anlagen außerhalb der Vorrangflächen für Windenergie. Insofern sind hier im Rahmen der Bauleitplanung keine weiteren Maßnahmen zu treffen.

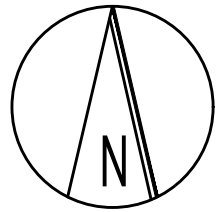
Die entstehenden Planungskosten für die Aufstellung des Bauleitplans werden von der Firma Landwind – als Veranlasser –übernommen. Dafür ist der Abschluss eines städtebaulichen Vertrags gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BauGB notwendig.



Michael Waßmann
(Bürgermeister)

Anlagen

1. Planungsbereich und bestehende Pläne in diesem Bereich
2. Ausschnitt aus dem RROP 2008, 1. Änderung (Windenergie)



Bebauungsplan
Uehrder Berg II

zugl. 2. Änderung Windenergieanlagen Uehrder Berg
mit örtlicher Bauvorschrift

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2019)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Nordosten der bebauten Ortslage Winnigstedt, wie dargestellt.

